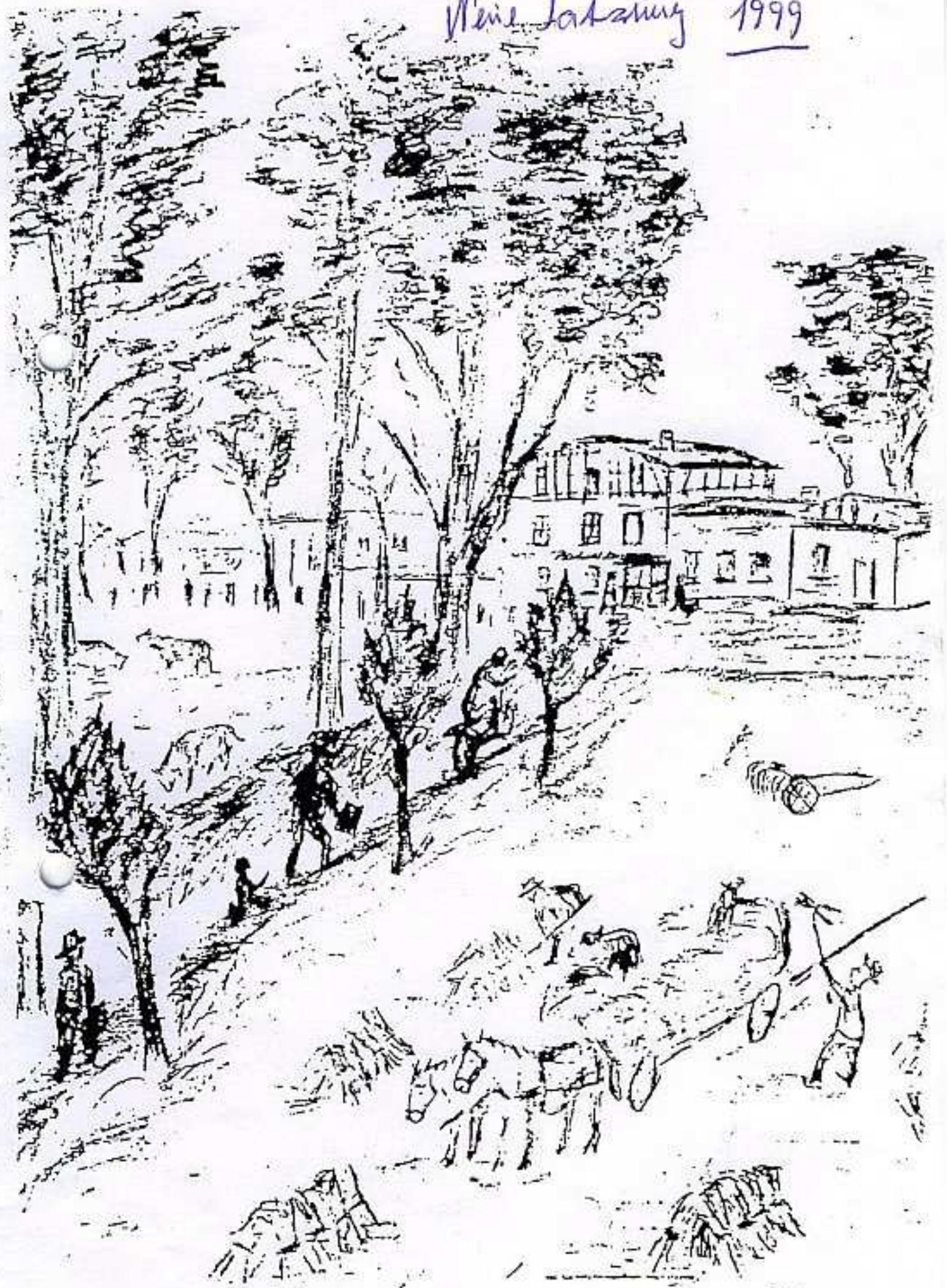


Meine Tatzung 1999



A. B. ...

S a t z u n g

für die Nachbarschaft „Am Rennpättken“

Ein guter Nachbar ist besser als ein auswärtiger Verwandter!

Dieses Leitwort sollen sich alle Nachbarn zu Herzen nehmen und das Zusammengehörigkeitsgefühl in guten und schlechten Tagen durch gegenseitige Hilfe pflegen. Um dieses zu fördern, sind Feste in der Nachbarschaft sinnvoll. Sie sollen die Lebensfreude heben und den Nachbarschaftssinn fördern.

Die Nachbarschaft „Am Rennpättken“ besteht aus den Anliegern der August-Wessing-Str., angefangen vom Schlesierring über den Rietgang bis zum Bahnhof. Die linken und rechten Nachbarn gelten offiziell als nächste Nachbarn.

Unsere Nachbarschaft wurde am 05.01.1962 gegründet. Die Gründung wurde am 26.01.1962 auf der konstituierenden Nachbarschaftsversammlung von allen Nachbarn bestätigt.

1. Aufnahme neuer Nachbarn

Wer in die Nachbarschaft aufgenommen werden möchte, hat davon den Präsidenten in Kenntnis zu setzen. Über die Aufnahme entscheidet die Nachbarschaft auf ihrer Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Nach erfolgter Aufnahme in die Nachbarschaft lädt die neue Nachbarin alle Frauen der Nachbarschaft an einem beliebigen Nachmittag – etwa innerhalb von zwei Jahren – zu einem gemütlichen Kaffeetrinken ein. Ist es einer Nachbarin z. B. aus räumlichen Gründen nicht möglich, dieser Verpflichtung nachzukommen, so kann sie das Kaffeetrinken auch zusammen mit einer weiteren Nachbarin an einem von ihnen zu bestimmenden Ort ausrichten. Die Nachbarinnen entschädigen sie hierfür mit einem angemessenen Präsent.

Grundsätzlich gilt als Nachbar nur derjenige, der die vorgenannten Pflichten erfüllt hat.

2. Fortzug eines Nachbarn

Bei Fortzug eines Nachbarn aus den bekannten Nachbarschaftsgrenzen gilt dieser als ausgeschieden.

Auf eigenen Wunsch kann er für eine Übergangsfrist von zwei Jahren wie bisher an allen gemeinschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Während dieser Zeit zahlt er den halben Nachbarschaftsbeitrag. Alle Regelungen hinsichtlich des linken und rechten Nachbarn entfallen ab Fortzug.

3. Richtfest

Bei Neubau innerhalb der Nachbarschaftsgrenzen hat der Bauherr, sofern er in die Nachbarschaft aufgenommen werden möchte, die üblichen Pflichten (vgl. §§ 1 und 4) zu erfüllen. Die beiden nächsten Nachbarn haben ihn auf die Nachbarschaftsgepflogenheiten hinzuweisen. Die Nachbarschaft bringt eine Buche, der Bauherr entschädigt die Nachbarn dafür mit einem Geldbetrag.

4. Hochzeiten

Wird bei einem Nachbarn grüne, silberne, vierzigste, goldenen oder eiserne Hochzeit gefeiert, so bringen ihm die Nachbarn auf Wunsch einen Kranz. Die Teilnahme am „Kranzaufhängen“ ist für alle Nachbarn Ehrensache. Das Brautpaar/Jubelpaar lädt seinen rechten und linken Nachbarn zur Hochzeitsfeier ein und entschädigt die Nachbarn – nachdem ein entsprechendes „Ständchen“ gebracht wurde – mit einem Geldbetrag.

Die Frauen der Nachbarschaft treffen sich zum „Rosenmachen“, die Männer zum „Grünholen“ beim rechten bzw. linken Nachbarn. Diese bewirten sie zu diesem Anlaß mit zwei Flaschen Likör und einer Kiste Bier.

Zur goldenen und eisernen Hochzeit wird den Jubilaren durch den rechten und linken Nachbarn ein Präsent überreicht. Bringt die Nachbarschaft zu anderen Jubiläumshochzeiten ein „Ständchen“ bzw. einen Kranz, wird auch aus diesem Anlaß ein Präsent überreicht.

Die Kosten für das Präsent in Höhe von DM 100,- trägt die Nachbarschaft.

5. Geburtstage

Auf Wunsch kann zur Vollendung des 65. und 70. Lebensjahres sowie alle weiteren 5 Jahre ein „Ständchen“ durch die Nachbarschaft erfolgen. Die Jubilare entschädigen die Nachbarn dafür mit einem Geldbetrag. Das Erscheinen der Nachbarn zum „Ständchen“ ist Ehrensache.

Zum 75., 80., 85., ... Geburtstag wird den Jubilaren durch den rechten und linken Nachbarn ein Präsent überreicht. Bringt die Nachbarschaft zum 65. und 70. Geburtstag ein „Ständchen“, wird auch zu diesem Anlaß ein Präsent überreicht. Die Kosten in Höhe von DM 100,-- trägt die Nachbarschaft

5. Sterbefall

Im Todesfall bieten der nächste Nachbar von rechts und links dem Trauerhaus ihre Hilfe und Unterstützung an. Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß mit ihnen weitere 12 Nachbarn (je 7 zur rechten und zur linken Seite des Trauerhauses) am Beerdigungstage zum Kranz-, Kreuz/Leuchter-, Sarg und Fahnetragen zur Verfügung stehen. Sollte jemand verhindert sein, so muß er für Ersatz sorgen.

Es ist Ehrenpflicht, daß aus jedem Haus der Nachbarschaft ein Mitglied an der Beerdigung teilnimmt. Die Nachbarschaft ist zum Beerdigungskaffee zu laden. Dem Trauerhaus wird eine Zuwendung in Höhe von DM 100,-- gewährt.

7. Versammlungen/Feste

Sofern keine außergewöhnlichen Umstände eintreten, werden in jedem Jahr zwei Nachbarschaftsfeste - ein Karnevals- und ein Sommerfest - gefeiert. Die Teilnahme an den Nachbarschaftsfesten ist für alle Nachbarn zwischen 21 und 65 Jahren Pflicht. Festteilnehmer haben sich an der Kostenumlage zu beteiligen. Eingeladene Gäste der Nachbarschaft oder eines ihrer Mitglieder zahlen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr den vollen Geloaganteil zzgl. DM 10,-- für die Musik. Jüngere Gäste entrichten pauschal DM 10,--.

Spätestens 14 Tage vor unserem Karnevalsfest lädt der Vorstand zu einer Generalversammlung der Nachbarschaft ein, auf der die Aktivitäten der Nachbarschaft beraten werden. Aus jeder Familie muß mindestens eine erwachsene Person erscheinen. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens aus der Hälfte der Familien unserer Nachbarschaft Vertreter anwesend sind.

8. Beiträge

Als monatlicher Beitrag wird zur Deckung der Kosten pro Person über 21 Jahre DM 2,50 erhoben. Für Personen ab dem 65. Lebensjahr sowie Nachbarn, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, wird der Beitrag um 50 % ermäßigt

Der Beitrag wird per Lastschrift (wahlweise halbjährlich bzw. jährlich) eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist beim Kassierer abzugeben.

9. **Verschiedenes**

Die Tischfahne der Nachbarschaft soll beim Karnevalsfrühschoppen den Tisch schmücken.

Nach dem Frühschoppen wird die Tischfahne von den Männern der Nachbarschaft ein Haus weiter zum nächsten Nachbarn gebracht, wo sie bis zum nächsten Karnevalsfest verbleibt.

10. **Vorstand**

Die Nachbarschaft hat einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Präsidentin, Schriftführer und Kassierer.

Die Wahl findet alle zwei Jahre statt und muß, wenn für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, geheim durchgeführt werden.

Seit 1967 hat die Nachbarschaft auch einen Ehrenpräsidenten.

Bernhard Marx wurde von der Generalversammlung einstimmig in dieses Amt gewählt.

11. **Sonstiges**

Die Nichterfüllung der nachbarschaftlichen Verpflichtungen macht einen Ausschluß aus der Nachbarschaft möglich. Hierüber entscheidet die Generalversammlung. Der Ausschluß erfolgt durch Zustimmung von 2/3 der auf der Generalversammlung anwesenden Nachbarschaftsmitglieder in einer geheimen Abstimmung.

Satzungsänderungen sind auf der Generalversammlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Nachbarschaftsmitglieder möglich. Falls etwaige Vorkommnisse in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet darüber die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ein Exemplar dieser Satzung wurde jeder Familie zugestellt:

Gescher, den 13.12.1998

gez.	Martin Mester	Präsident
	Helmut Höbing	Vizepräsident
	Agnes Kuhlage	Präsidentin
	Brigitte Bienias	Schriftführerin
	Josef Efing	Kassierer